

Große Kreisstadt Crailsheim

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 14.12.2000

in der Fassung vom 17.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983, (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 14.12.2000 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte

1. Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (auch Fahrtkosten innerhalb des Gebiets des Verwaltungsraumes Crailsheim) und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner vorbereitenden Sitzungen (Fraktionssitzungen), seiner Ausschüsse und weiterer Gremien sowie des Ältestenrats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gewährt
 - a) als monatliche Pauschale von 120,-- €,
 - b) aus Sitzungsgeldern für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien sowie des Ältestenrats entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- € und zusätzlich 4,-- € je Fraktionsmitglied.

2. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats sowie für sonstige Verrichtungen im Dienste der Stadt einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gewährt
 - a) als monatliche Pauschale von 15,--€
 - b) aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats sowie für sonstige Verrichtungen im Dienste der Stadt einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und weiterer Gremien

entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2.
 § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 3.1 Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 3.2 Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 3 Abs. 2. § 3 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.
4. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 erfolgt vierteljährlich nachträglich.
5. Ist ein Mitglied des Gemeinderats oder des Ortschaftsrats länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Drei-Monats-Frist abläuft. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 Satz 4 gewährte Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile erhalten als Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung in festen Beträgen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt derzeit für die Ortsvorsteher in den Stadtteilen:

mit mehr als 250 - 700 Einwohnern:	Triensbach	1.039,78 DM (531,63 €)
mit mehr als 700 - 1000 Einwohnern:	Goldbach	1.364,73 DM (697,78 €)
mit mehr als 1000 - 2000 Einwohnern:	Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Tiefenbach, Westgartshausen	1.689,67 DM (863,91 €)

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird den jeweiligen Erhöhungen entsprechend der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher angepasst.

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	€ 30,00
bis 6 Stunden	€ 40,00
bis 9 Stunden	€ 50,00
über 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 60,00
3. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet.
4. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes wird der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Auswärtige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gebiets des Verwaltungsraumes Crailsheim wahrgenommen werden müssen.

§ 5 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft; ab 01.01.2002 gelten die Euro-Beträge. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Fassung vom 07.03.1991 mit Änderung vom 25.09.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 15.12.2000

gez.

Andreas Raab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1) Bekannt gemacht im Crailsheimer Stadtblatt Nr. 51/52 vom 21.12.2000, geändert durch

- 1. Satzung vom 17.12.2015 (Crailsheimer Stadtblatt Nr. 1/2 vom 14.01.2016);
in Kraft seit 01.01.2016**